

Übergang an die Realschule für Schüler des Gymnasiums

(siehe multilaterale Versetzungsordnung vom 12.12.2010)

I. Ohne Prüfung

Klasse 5		Klasse 6		Klasse 7	
zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres	zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres	zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres
wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule hätte versetzt werden können (Pflichtfremdsprache, die am Gymnasium unterrichtet wurde ist mitentscheidend)				wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule hätte versetzt werden können (Pflichtfremdsprache, die mit der aufnehmende RS übereinstimmt, ist mitentscheidend)	
→ entsprechende Klasse 5	→ nächsthöhere Klasse 6 oder freiwillig Klasse 5	→ entsprechende Klasse 6 oder freiwillig Klasse 5	→ nächsthöhere Klasse 7 oder freiwillig Klasse 6	→ entsprechende Klasse 7 oder freiwillig Klasse 6	→ nächsthöhere Klasse 8 oder freiwillig Klasse 7
wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule nicht hätte versetzt werden können				wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule nicht hätte versetzt werden können	
→ (mit Bildungsempfehlung des bisher besuchten Gymnasiums)				→ (nach Beratung der aufnehmenden RS mit dem bisherigen Gymnasium)	
→ entsprechende Klasse 5	→ Wdh. Klasse 5	→ entsprechende Klasse 6 oder Wdh. Klasse 5	→ Wdh. Klasse 6	wenn die Annahme besteht, dass der Schüler voraussichtlich den Anforderungen gewachsen ist	
				→ entsprechende Klasse 7 oder Wdh. Klasse 6	→ nächsthöhere Klasse 8 oder Wdh. Klasse 7
				wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule nicht hätte versetzt werden können	
				Klassenkonferenz ist überzeugt, dass auch bei Wdh. nicht versetzt werden würde	
				→ schriftliche Empfehlung zum Wechsel an RS	
				→ entsprechende Klasse 7 oder Wdh. Klasse 6	→ Wdh. Klasse 7

Klasse 5 - 10

Die Übergangsmöglichkeiten beinhalten jeweils ein entsprechendes Recht des Schülers.

Schüler, die nicht versetzt wurden und die Klasse am Gymnasium wiederholen könnten, könnten die entsprechende Klasse auch an der RS wiederholen.

Nichtversetzung nach der Versetzungsordnung Gymnasium werden im Rahmen der Regelung für die mehrmalige Nichtversetzung nach § 6 RS-Versetzungsverordnung nicht berücksichtigt.

Für die Entscheidung, ob mit oder ohne Prüfung der Übergang an die RS erfolgen kann, sind die Noten des zuletzt besuchten Schulhalbjahres entscheidend (bei den Noten des Jahreszeugnisses sind nur die Noten des zweiten Halbjahres ausschlaggebend)

Das Überwechseln eines Schülers an die RS in die Klasse, die der bisherigen oder der nächstniedrigeren **aufgrund Nichtversetzung** entspricht zählt als Wiederholung.

II. Mit Prüfung

(wenn er keine der o. g. Voraussetzungen erfüllt)

Klasse 5		Klasse 6		Klasse 7	
zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres	zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres	zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres
Aufnahmeprüfung an zentral gelegener RS zum Schuljahresende, das vom Staatlichen Schulamt bestimmt wird (schriftlich in D, M und Pflichtfremdsprache)				Prüfung an der RS (schriftlich und zusätzlich mündlich)	
Anforderungen der nächsthöheren Klasse				Anforderungen der Klasse, in welche übergewechselt werden soll	
→ entsprechende Klasse 5	→ nächsthöhere Klasse 6 oder Wiederholung 5	→ entsprechende Klasse 6 oder Wiederholung 5	→ nächsthöhere Klasse 7 oder Wiederholung 6	→ entsprechende Klasse 7 oder Wiederholung 6	→ nächsthöhere Klasse 8 oder Wiederholung 7

Übergang an die Realschule für Schüler des Gymnasiums

(siehe multilaterale Versetzungsordnung vom 12.12.2010)

I. Ohne Prüfung

Klasse 8		Klasse 9		Klasse 10	
zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres	zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres		zum Ende des 2. Halbjahres
wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule hätte versetzt werden können (Pflichtfremdsprache, die mit der aufnehmende RS übereinstimmt, ist mitentscheidend)		wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium hätte versetzt werden können			
→ entsprechende Klasse 8 oder freiwillig Klasse 7	→ nächsthöhere Klasse 9 oder freiwillig Klasse 8	→ entsprechende Klasse 9 oder freiwillig Klasse 8	→ nächsthöhere Klasse 10 oder freiwillig Klasse 9		
wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule nicht hätte versetzt werden können		wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium nicht hätte versetzt werden können			
→ (nach Beratung der aufnehmenden RS mit dem bisherigen Gymnasium)		→ (Prüfung an der aufnehmenden RS)			
wenn die Annahme besteht, dass der Schüler voraussichtlich den Anforderungen gewachsen ist		wenn Prüfung bestanden wurde, dann		wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium nicht hätte versetzt werden können	
→ entsprechende Klasse 8 oder Wdh. Klasse 7	→ nächsthöhere Klasse 9 oder Wdh. Klasse 8	→ Wdh. Klasse 8	→ Wdh. Klasse 9	→ Wdh. Klasse 9	→ Wdh. Klasse 10
wenn nach der Versetzungsordnung für Gymnasium oder Realschule nicht hätte versetzt werden können					
Klassenkonferenz ist überzeugt, dass auch bei Wdh. nicht versetzt werden würde					
→ schriftliche Empfehlung zum Wechsel an RS					
→ entsprechende Klasse 8 oder Wdh. Klasse 7	→ nächsthöhere Klasse 9 oder Wdh. Klasse 8				

Klasse 5 - 10

Schüler, die nicht versetzt wurden und die Klasse am Gymnasium wiederholen könnten, könnten die entsprechende Klasse auch an der RS wiederholen. Für die Entscheidung, ob mit oder ohne Prüfung der Übergang an die RS erfolgen kann, sind die Noten des zuletzt besuchten Schulhalbjahres entscheidend (bei den Noten des Jahreszeugnisses sind nur die Noten des zweiten Halbjahres ausschlaggebend). Bei Aufnahme auf Probe dauert die Probezeit höchstens ein halbes Jahr. Über das Bestehen entscheidet die Klassenkonferenz der aufnehmenden Schule.

Das Überwechseln eines Schülers an die RS in die Klasse, die der bisherigen oder der nächstniedrigeren **aufgrund Nichtversetzung** entspricht zählt als Wiederholung.

II. Mit Prüfung

(wenn er keine der o. g. Voraussetzungen erfüllt)

Klasse 8		Klasse 9	
zum Ende des 1. Halbjahres	zum Ende des 2. Halbjahres	zum Ende des 1. Halbjahres	
			Sonderfall Nichtversetzt und Nichtwiederholfähig am Gymnasium
Prüfung an der RS (schriftlich und zusätzlich mündlich)		Prüfung an der RS (schriftlich und zusätzlich mündlich)	
Anforderungen der Klasse, in welche übergewechselt werden soll			
→ entsprechende Klasse 8 oder Wiederholung 7	→ nächsthöhere Klasse 9 oder Wiederholung 8	→ Einstufung in 8	→ Wiederholung 9 zum Ende des 2. Halbjahres bei regulärer Versetzung